§ 11 Tätigkeitskataloge

[1]Die Einstellungsbehörde erstellt für die praktische Ausbildung einheitliche Tätigkeitskataloge. [2]In diesen sind die wesentlichen Tätigkeiten aufgeführt, mit denen sich die Nachwuchskräfte während ihrer praktischen Ausbildung vertraut machen müssen. [3]Die Nachwuchskräfte vermerken, mit welchen Arbeiten sie sich in den einzelnen Ausbildungsabschnitten beschäftigt haben.